

Satzung



Feuerwehrfreunde Tawern e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrfreunde Tawern e.V.“, (nachfolgend „Verein“ genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tawern
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden
- (6) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- (3) Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile
- (4) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Keine Zuwendung in diesem Sinn liegt vor, wenn der Leistung des Vereins eine Gegenleistung des Mitglieds gegenübersteht (z.B. Kauf-, Dienst- und Werkverträgen) und die Werte und Leistungen und Gegenleistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral
- (7) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr Tawern durch zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung bei der Erhaltung von Fahrzeugen und Gerätschaften.
 - b. Die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder der Feuerwehr Tawern
 - c. Die Förderung der Jugendfeuerwehr Tawern
 - d. Die Förderung der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Tawern
 - e. Die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
 - f. Die Kameradschaftspflege und die Förderung der Vereinsgemeinschaft; hierzu gehören insbesondere die Unterstützung bei Veranstaltungen und Ausflügen, wie auch die Unterstützung bei der Beschaffung und Überreichung von Ehrengeschenken und Beileidsbekundungen

- g. Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Zur Verfolgung dieser Zwecke kann der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
- a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit zur örtlichen Feuerwehr Tawern bekunden wollen
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder nach Absatz (1) Buchstabe a) bis c); ordentliche Mitglieder haben Wahl und Stimmrecht
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über eine Aufnahme entscheidet auch hier der Vorstand.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Durch Tod des Mitglieds

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den ordentlichen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein gegenüber Änderungen von relevanten personenbezogenen Daten (z.B. Adresse, E-Mail, Tel.-Nr., Mobilfunknummer, Bankverbindungen usw.) dem Vorstand des Vereins mitzuteilen, um eine reibungslose Kommunikation im Sinne der Satzung zu gewährleisten. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder.
- (5) Fördernde Mitglieder haben ein Informationsrecht
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch
 - a. Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b. Freiwillige Zuwendungen
 - c. Sonstige Zuwendungen/Zuschüsse
 - d. Einnahmen aus Veranstaltungen, deren Erlöse zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins eingesetzt werden

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied (Rangfolge gem. §11 Absatz 1) mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
 - a. in Textform per E-Mail
 - b. in Textform als Aushang im Gerätehaus der Feuerwehr Tawern
 - c. durch Bekanntgabe im Amtsblatt der VG Konz (Konzer Rundschau)

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
 - i. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen, beantragt jedoch mind. 1 ordentliches Mitglied eine geheime Abstimmung, wird geheim abgestimmt
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
- (7) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu lösen.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§11 Vereinsvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. einem Vertreter der aktiven Einsatzabteilung als Beisitzer
 - f. einem Vertreter der Altersabteilung als Beisitzer
- (2) in den Gesamtvorstand werden, mit deren Einverständnis, ohne Wahl berufen:
- a. Der Wehrführer der Feuerwehr Tawern
 - b. Der stellvertretende Wehrführer der der Feuerwehr Tawern
 - c. Der Jugendwart der Feuerwehr Tawern
- sofern sie nicht bereits ein Amt, nach Absatz 1 begleiten, in welches sie durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein zur Vertretung und Geschäftsführung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung und Geschäftsführung befugt.
- (4) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die, in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen. (Im Verhinderungsfall gilt §10, Absatz 2)
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson für die Restlaufzeit der Wahlperiode berufen.

§12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der aktuell gültigen Beitragsordnung, welche vom zuständigen Vereinsorgan festgelegt und beschlossen wird.
- (2) Jedes Mitglied kann darüber hinaus seinen Beitrag über die in der aktuell gültigen Beitragsordnung genannten Beträge freiwillig erhöhen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden am Anfang des Geschäftsjahres fällig und sind bis zum 01.03 zu entrichten. Die Entrichtung kann in Bar, per Überweisung oder per SEPA-Bankeinzug erfolgen. Bei Barzahlung wird der Betrag von einem beauftragten Kassierer eingefordert, beim Bankeinzug werden die Beiträge einmal jährlich eingezogen.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Vereinsvermögen.

§13 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Kassenwart darf Auszahlungen bis zu einem durch den Vorstand festgelegten und von der Mitgliederversammlung zugestimmten Betrag, ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsatz, Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten uneingeschränkt nachkommen kann.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die einzelnen Geschäftsvorfälle.
- (5) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beziehung der Beschlüsse und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.
- (6) Dauerschuldverhältnisse bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
- (7) Verfügungen über 500€ (in Worten: Fünfhundert) bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

§14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Konz, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.08.2020

beschlossen und tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Tawern, den 18.08.2020